

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 17. August 2026

Dossier Nr. 12579, «SRF News» vom 10. Juli 2026 – «Kanzler Merz und die Märchen»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 10. Juli 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/international/berlins-buergermeister-tritt-ab-kanzler-merz-und-die-maerchen-des-berliner-buergermeisters>

«Der Beitrag ist hochgradig tendenziös und zahlt erneut auf den in der Schweiz üblichen Rassismus gegenüber Deutschland und den Deutschen ein.

Aussagen wie „(Berlin halt)“ sind journalistisch maximal in einer Kommentarspalte angemessen (wenn überhaupt). Der Autor stellt Berlin als Hauptstadt einer Bananenrepublik dar (mit tendenziösen und pauschalen Aussagen).

PS: Spannend dass eine Beschwerde via Presserat einer Gebühr unterliegt. Dies ist ein Widerspruch zu den EGMR und unterdrückt das Recht auf freie Meinungsäusserung. Ich erwarte eine Entschuldigung sowie eine Gegendarstellung».

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Autor des Textes, Stefan Reinhart, hat fünf Jahre in Berlin gelebt und ist seit 2022 jedes Jahr zwei bis drei Monate als stellvertretender Korrespondent in der Stadt. Er distanziert sich vom Vorwurf, «Rassismus schüren» zu wollen. Es geht um Fakten – und gerade die missglückte Wahl zeigt, dass Berlin in vielen Bereichen Probleme hat. Termine bei Bürgerämtern waren lange Zeit kaum zu bekommen. Menschen mussten ihre Ferien

verschieben, weil sie keinen neuen Reisepass bekamen. Tramlinien mussten, wie in diesem Januar, eingestellt werden, weil die Oberleitungen nicht enteist werden konnten. Baustellen bestehen teils monatelang, weil es Probleme bei der Organisation der öffentlichen Bauvorhaben gibt.

Die am schärfsten kritisierte Aussage «(Berlin halt)» bezieht sich auf die misslungene Wahl im Jahr 2021. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Fehler bei Wahl «mandatsrelevant» seien, da es «wahrscheinlich [ist], dass die mehr als einstündigen Wartezeiten, die Unterbrechungen der Wahlhandlung, die verspäteten Öffnungen beziehungsweise die vorübergehenden oder vorzeitigen Schließungen von Wahllokalen dafür ursächlich waren, dass Wahlberechtigte nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben». (Quelle: [Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht vom 19.12.2023](#)). Die Fehler, die in Berlin gemacht wurden, waren eklatant und überstiegen ein akzeptables Mass. Es gab in 15 Prozent der Urnenwahlbezirke Fehler, die Einfluss auf die Verteilung der Mandate gehabt haben könnten.

Der Autor Stefan Reinhart kennt viele andere Bundesländer, wo das politisch verantwortete öffentliche Leben besser funktioniert. Aus persönlicher Erfahrung weiss er auch, wie die Menschen in Berlin unter den Umständen leiden, die ihnen den Alltag erschweren. Insofern sind die Aussagen von Stefan Reinhart nicht «tendenziös oder pauschal», wie der Beschwerdeführer schreibt, sondern Ausdruck eines kollektiven Gefühls, das viele Menschen in Berlin haben.

Die Ombudsstelle hat die beanstandete Analyse ebenfalls genau gelesen und hält abschliessend fest:

Formelles:

Wie dem Beanstander schon nach Eingang der Beanstandung per Mail mitgeteilt wurde, ist formell festzuhalten:

- Das Verfahren bei der Ombudsstelle ist kostenlos, ebenso der Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI.
- Die Ombudsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Redaktionen. Eine Gendarstellung müsste zudem auf dem Rechtsweg verlangt werden.

Der Beanstander hat dies zur Kenntnis genommen und erwartet einen Schlussbericht der Ombudsstelle:

Materiell:

1. SRF ist nicht gehalten, ausschliesslich zu informieren. Allerdings muss klar erkennbar sein, ob es sich um eine sachliche Berichterstattung oder um eine subjektive Meinungsäusserung handelt. Das hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI wiederholt festgehalten. Diese Trennung dient dem Schutz der Meinungsbildung des Publikums, damit dieses die Aussagen einordnen und bewerten kann. Es genügt allerdings, wenn durch den Kontext oder die Formulierung erkennbar ist, dass es sich um eine Analyse und nicht um eine sachliche Informationsberichterstattung handelt.

Diese Erkennbarkeit wird gemessen an einem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Publikum.

Der Text ist von der ersten Zeile an erkennbar einordnend und pointiert geschrieben. Titel und Lead («die Märchen des Berliner Bürgermeisters», «tat zu lange zu wenig»), Wendungen wie «Stimmung und Wohnzimmertemperatur: unter Null», «Tennis-Plausch» oder «Der Kanzlerpartei wurde der Stecker gezogen» signalisieren dem Publikum unmissverständlich, dass es sich hier nicht um einen Informationsbeitrag handelt, sondern um die (subjektive) Einschätzung eines SRF-Redaktors. Das durchschnittlich aufmerksame Publikum kann Faktenteil und Wertung auseinanderhalten.

2. Den geschilderten Sachverhalt bestreitet auch der Beanstander nicht, nämlich den Stromausfall vom 3. Januar 2026 und seine Folgen, das Tennisspiel über Mittag, die zunächst abweichende Darstellung des Bürgermeisters, die vom «Tagesspiegel» auf dem Rechtsweg erwirkte Offenlegung, den Verzicht auf eine erneute Kandidatur. Die Analyse gibt zudem die Erklärungen von Herrn Wegner selbst wieder – das «Kopf lüften» und die eingeräumten Erinnerungslücken. Damit erhält das Publikum auch dessen Sicht und kann sich ein eigenes Urteil bilden. Hinweise auf falsche, unterdrückte oder manipulativ zusammengestellte Fakten liegen keine vor. Die vom Beanstander kritisierten Einschübe sind salopp und arbeiten mit einem Klischee. Sie stehen jedoch nicht im luftleeren Raum: Der Autor verknüpft sie mit einem konkreten Vorgang, nämlich der Berliner Wahl, die wiederholt werden musste. Der Satz «Dit is Berlin» ist überdies eine Redewendung, die im deutschen Diskurs selbst – oft selbstironisch – gebraucht wird. Die Passage über «eine dysfunktionale Stadt, in der die Bürgerinnen und Bürger sowieso nichts mehr vom Staat erwarten» wird vom Autor ausdrücklich als mögliche Zuspitzung eingeführt («könnte man nun sagen») und nicht als Tatsache behauptet. Wir können zwar nachvollziehen, dass diese Passage als abschätzig empfunden wird. Die Grenze des journalistisch Zulässigen ist damit aber nicht überschritten. Das Sachgerechtigkeitsgebot schützt vor Täuschung, nicht vor Zuspitzung.
3. Den Vorwurf des «Rassismus gegenüber Deutschland und den Deutschen» kann die Ombudsstelle nicht nachvollziehen. Die Kritik des Beitrags richtet sich gegen das Handeln eines konkreten Amtsträgers in einer konkreten Krisensituation sowie gegen die Funktionsfähigkeit einer Verwaltung. Sie richtet sich weder gegen die Deutschen als Bevölkerungsgruppe noch wird jemand wegen seiner Herkunft herabgesetzt. Kritik an einer Regierung, einer Partei oder einer Stadtverwaltung ist gerade der Kern politischer Berichterstattung. Auch die harte Bewertung «Lüge» und «Märchen» stützen sich auf einen im Text offengelegten Tatsachenkern: eine zweimal korrigierte Darstellung, deren Berichtigung erst gerichtlich erzwungen werden musste, und den daraus gezogenen politischen Rücktritt.

Es liegt weder ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 (Verletzung von Grundrechten, insbesondere Rassismus) noch gegen Art. 4 Abs. 2 (Sachgerechtigkeitsgebot) des Radio- und Fernsehgesetzes vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz